

Buchrezension

Kirk W. Junker/Nico S. Schmidt (Übers.): US-amerikanische Rechtskultur, Mohr Siebeck, Tübingen 2023, 309 S., 19,90 €.

Dr. Hannes Pohle, Hamburg

I. Einleitung

Dieses im Verlag Mohr Siebeck als Teil der Uni-Taschenbücher (UTB) erschienene Werk widmet sich der US-amerikanischen Rechtskultur – ein für die klassische Studienliteratur eher untypisches Themengebiet. Gleichwohl bietet der Untersuchungsgegenstand unzählige Anknüpfungspunkte. Tagtäglich begegnet uns eine US-amerikanisch geprägte Populärkultur. Auch für Studenten und Absolventen der Rechtswissenschaft aus Deutschland üben die USA einen besonderen Reiz aus. So erfreut sich die Absolvierung eines Master of Laws (LL.M.) in den Vereinigten Staaten, ungeachtet der nicht unerheblichen Kosten, einer ungebrochenen Beliebtheit. Das Auslandsstudium für Postgraduierte dient nicht nur der Festigung der sprachlichen Fähigkeiten, sondern verknüpft sich meist mit der Hoffnung auf verbesserte Karrierechancen. Auch während des juristischen Vorbereitungsdienstes zieht es jedes Jahr viele Referendare in die USA, sei es in die Büros der großen internationalen Kanzleien, in Botschaft und Konsulate, in die Auslandshandelskammern oder auch in Industrie- und Technologieunternehmen. Der Blick über den Tellerrand und der Wechsel der Perspektive können für die persönliche Entwicklung ungemein bereichernd sein. Die kulturelle Nähe, die englische Sprache, die guten Ausbildungsbedingungen und die Möglichkeit, schon frühzeitig Kontakte zu knüpfen, sind wichtige Standortbedingungen. Meist fehlt es den deutschen (angehenden) Juristen dabei an einem grundlegenden Verständnis des US-amerikanischen Rechts. Die deutsche Juristenausbildung ist dem römisch-germanischen Rechtskreis des civil law verhaftet. Wie in Kontinentaleuropa insgesamt findet dieses seine Grundlage in der Rezeption des römischen Rechts. Bezüge zum anglo-amerikanischen common law werden in der Ausbildung kaum vermittelt und sind meist nur rudimentär vorhanden.

II. Zum Werk

Auch das vorliegende Buch ist kein klassisches Einführungsbuch in die Welt des US-amerikanischen Rechts.¹ Vielmehr widmet sich der *Autor* ausführlich der Rechtskultur der Vereinigten Staaten. Das Buch macht das Kulturverständnis zur Voraussetzung für jedes echte Rechtsverständnis (S. 2). Damit stehen weniger die Rechtsquellen, sondern vielmehr die Rechtsanwender, also Menschen, im Mittelpunkt. Wengleich keine anthropologische Untersuchung, sondern durchaus ein Systemvergleich beabsichtigt ist, der nach Aussage des *Autors* immer auch Rechtsvergleichung sei (S. 14), so findet die klassische funktionale Methode der vergleichenden Rechtswissenschaft doch nur komplementär Verwendung.² Vielmehr wird die Auseinandersetzung mit den Konzepten der Rechtskultur zur

¹ Ein studiengerechter Einstieg in die wesentlichen Bereiche findet sich bei *Hay/Kern*, US-Amerikanisches Recht, 8. Aufl. 2024 oder *Blumenwitz*, Einführung in das anglo-amerikanische Recht, 7. Aufl. 2003 (Neuaufgabe für Oktober 2025 angekündigt).

² Für eine Einführung in die Rechtsvergleichung siehe *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996 oder *Sacco/Rossi*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 2017.

Voraussetzung gemacht, um die Regeln und Institutionen der Rechtspraxis besser einordnen zu können und den Leser zu einem umfassenden Verständnis des Rechtssystems zu führen (S. 271). Nur das letzte Kapitel zeigt daher die tatsächlichen materiellen und prozessualen Mechanismen der Rechtspraxis auf und bleibt dabei exemplarisch.

Der in Pittsburgh geborene *Autor* ist Inhaber des Lehrstuhls für US-amerikanisches Recht an der Universität Köln und damit nicht nur ausgewiesener Kenner seines Faches, sondern auch nah an den Studenten, welche – neben interessierten Juristen – die vorrangige Zielgruppe dieses Buches darstellen. Die deutsche Übersetzung durch einen ausgebildeten Volljuristen ist gelungen.

Nach einigen einleitenden Kapiteln zur Zielsetzung und Methode widmet sich das Buch abschnittsweise insbesondere den als „Referenzrahmen“ bezeichneten Bereichen Geschichte, Soziologie, Sprache, Philosophie, Jura als Fachdisziplin und der Rechtspraxis. Diese eröffnen jeweils einen eigenen Blick auf den Untersuchungsgegenstand. Dabei stehen sie nicht singulär, sondern weisen Überschneidungen auf. Teilweise kommt es daher zu inhaltlichen Wiederholungen. Häufiges Stilmittel des *Autors* ist die Einbeziehung längerer wörtlicher Zitate anderer (Rechts-)Wissenschaftler, Philosophen und Praktiker. Dies unterstreicht seinen umfassenden Ansatz. Jedes Kapitel beginnt mit einigen Leitgedanken als roten Faden und endet mit Wissensfragen, die als sogenannte Wissenskontrolle und Wissensherausforderung verschiedene Ebenen in der Auseinandersetzung mit der soeben gelesenen Materie bieten. Der *Autor* möchte dem engagierten Leser so eine Möglichkeit des (stillen) Dialogs bieten und orientiert sich dabei inhaltlich an den Kursen der US-amerikanischen law schools (S. XIII). Das Buch verbirgt seine akademische Herkunft nicht, bietet insbesondere für den deutschen Leser aber auch praktisch Interessantes, so z.B. die Passagen zum juristischen Ausbildungssystem und der Zulassung zur Anwaltschaft in den USA.

III. Fazit

Die Auseinandersetzung mit der US-amerikanischen Rechtskultur ist als „Vor-Lektüre“ gedacht und wird vom *Autor* als notwendige Bedingung für jede weitere Beschäftigung mit dem US-Recht verstanden. Auch wenn dies vielleicht etwas zu weit gefasst ist, so bietet das vorliegende Buch vielschichtige Gedanken, auch philosophischer und abstrakter Natur. Diese erleichtern einen konkreten Einstieg in das US-Recht zwar nicht zwangsläufig, führen gleichwohl aber zu einem weit tieferen Verständnis, als es ein vergleichendes Vorgehen oder gar ein bloßes Studium der Rechtsquellen je könnte.

Der didaktische Ansatz mit Leit- und Kontrollfragen ist herausfordernd und regt zu einer weitergehenden Auseinandersetzung an. Wer sich ein praktisches Lehrbuch zum US-amerikanischen Recht erhofft, wird seine Erwartungen enttäuscht finden. Wer aber bereit ist, sich auf den weit gefassten Untersuchungsgegenstand einzulassen, findet durch die Blickrichtungen aus den verschiedenen Referenzrahmen eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten und Perspektiven. Diese wirken nicht nur horizonterweiternd, sondern kommen dem selbstgesteckten Ziel der Vermittlung eines Gesamtverständnisses für die US-amerikanische Rechtskultur durchaus nahe.